



STADTGEMEINDE

STEYREGG

4221 Steyregg, Weissenwolffstr.3

Tel.0732/640155 - Fax.0732/640555 - e-Mail: office@steyregg.at
Pol.Bezirk Urfahr-Umgebung



Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/1979, i.d.g.F.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 29. Juni 2006 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm. Aufgrund des § 4, OÖ. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sowie sonstige Garten- und Arbeitsgeräte wie zum Beispiel Gartenfräsen, Vertikutiergeräte, Flymos, Motorsensen und Kreissägen, soweit diese Geräte tatsächlich Lärm verursachen und nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Verbot gilt an Samstagen ab 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der in den beiliegenden Lageplänen gelb und blau umrandeten Flächen (gelb gekennzeichnet Nr. 1a, 2a, 3a, und 4a und den blau markierten Gebieten Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8).

Die beiliegenden Lagepläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

- b) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129, Abs. 1, Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I; 898/1993 i.d.g.F., erforderlich ist und Modellfahrzeuge sowie Modellbooten mit Verbrennungsmotoren.

Das Verbot gilt in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres innerhalb der in den beiliegenden Lageplänen gelb umrandeten Flächen (gelb eingegrenzte Areale Nr. 1a, 2a, 3a, 4a) Diese Pläne sind Bestandteile der gegenständlichen Verordnung. .

§ 2

Die im § 1, lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 (2), lit. a) OÖ. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis €360,- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 3, OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 18. Juli 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat am 8. Juli 2004 beschlossene Verordnung aufgehoben und außer Kraft gesetzt

Der Bürgermeister:
Josef Buchner eh.

Angeschlagen am: 30. Juni 2006

Abgenommen am: 17. Juli 2006